

## STEUERABZÜGE FÜR DAS PERSONAL MIT AUSLÄNDISCHEM STEUERWOHNSITZ JAHR

E.T. ÜBER DIE EINKOMMENSSTEUER D.P.R. 22.12.86 Nr. 917

Der/die Unterfertigte  geb. am  Matr. Nr.

Familienstand:  ledig  verheiratet  verwitwet  geschieden\*  gesetzlich und effektiv getrennt

**e r k l ä r t** unter eigener Verantwortung (*Kästchen bitte ankreuzen*):

- dass mindestens 75% des Gesamteinkommens in Italien produziert wird
- dass das gesamte Jahreseinkommen (vor Abzug der absetzbaren Beträge) einschließlich im Ausland erzielter Einkünfte eines jeden zu Lasten lebenden Familienmitgliedes den Betrag von 2.840,51 Euro bzw. 4.000,00 Euro bei Angehörigen unter dem 24.ten Lebensjahr, nicht überschreitet.
- dass er/sie im Land, in dem sich der Steuerwohnsitz befindet, bzw. in anderen Ländern keine Steuervorteile im Zusammenhang mit zu Lasten lebenden Familienmitgliedern genießt

und ersucht um die Gewährung folgender

### STEUERABZÜGE FÜR ZU LASTEN LEBENDE FAMILIENMITGLIEDER (Art. 12 E.T.)

1. mit Wirkung vom   
für den Ehepartner (nicht rechtlich und effektiv getrennt)

JA  NEIN

2. mit Wirkung vom

für Nr.  Kinder zu Lasten, einschl. Adoptiv- Zieh- und Pflegekinder im Ausmaß von  50%  100%

für Nr.  Kinder mit Behinderung zu Lasten im Ausmaß von  50%  100%

für Nr.  andere Familienmitglieder zu Lasten im Ausmaß von  50%  100%

Name, Nachname, Steuernummer und Geburtsdatum der zu Lasten geltenden Personen:

Name:  Steuernummer:  geboren am:

Name:  Steuernummer:  geboren am:

Name:  Steuernummer:  geboren am:

Der/die Unterfertigte erklärt außerdem, dass der Steuerabzug für **das erste der unter Punkt 2 angeführten zu Lasten lebenden Kinder jenem für den unterhaltsberechtigten Ehepartner** entspricht, da er/sie folgende Bedingungen erfüllt

- das andere Elternteil fehlt (weil verstorben, vom Gericht als abwesend oder vermutlich tot erklärt)
- das andere Elternteil das Kind nicht anerkannt hat; Adoptiv- Zieh- oder Pflegekinder die nur der/die Unterfertigte anerkannt hat

**Der/Die Unterfertigte verpflichtet sich, eventuelle Änderungen der steuerrechtlichen Verhältnisse dem zuständigen Gehaltsamt für das Lehrpersonal unverzüglich mitzuteilen. Diese Erklärung ersetzt jede vorhergehende.**

Für eine wahrheitsgetreue Erklärung:

DER/DIE UNTERFERTIGTE:

Datum:

## ANMERKUNGEN

Der Steuerabzug für den zu Lasten lebenden Ehepartner steht im Normalfall für das ganze Jahr zu, außer bei Heirat, Scheidung, Trennung und Ableben.

Steuerabzüge für Kinder u.a. zu Lasten lebende Familienmitglieder stehen monatlich zu, und zwar ab dem Monat, an dem sich die notwendigen Voraussetzungen ergeben bis zu dem Monat, wo diese nicht mehr gegeben sind.

**(\*) Der Steuerabzug steht jedem der beiden nicht gesetzlich und effektiv getrennten Elternteile im Ausmaß von 50% zu oder nach Vereinbarung nur einem der beiden Elternteile, und zwar demjenigen, der das höhere Gesamteinkommen besitzt.**

Im Falle von gesetzlicher und effektiver Trennung oder Annullierung, von Auflösung oder Ende der zivilrechtlichen Wirkungen der Ehe, steht der Steuerabzug, bei Fehlen einer anderen Vereinbarung, dem Elternteil zu, dem die Kinder anvertraut sind. Im Falle von Anvertrauung an beide Elternteile oder Aufteilung der Obsorge, wird der Steuerabzug, bei Fehlen einer Vereinbarung, auf beide Elternteile im Ausmaß von jeweils 50% aufgeteilt. Wenn ein Elternteil, dem die Kinder anvertraut sind, oder bei gemeinsamer Obsorge, ein Elternteil den Steuerabzug wegen der Höhe des Einkommens nicht oder nur teilweise in Anspruch nehmen kann, wird der Steuerabzug dem anderen Elternteil zugesprochen. Dieser muss, wenn nicht anders vereinbart, dem anderen Elternteil den Steuerabzug zur Gänze aushändigen oder, bei gemeinsamer Obsorge, im Ausmaß von 50%.

Der Steuerabzug steht zur Gänze dem Ehepartner zu, der den anderen Ehepartner zu Lasten hat.

Die Steuerfreibeträge für Kinder mit Behinderung stehen zu falls die Voraussetzungen gemäß Art. 3 des Gesetzes Nr. 104 vom 5.2.1992 zutreffen.

Zu den anderen Personen zählen, sofern sie mit dem/der Steuerpflichtigen zusammen leben oder das Recht auf Unterhalt von ihm/ihr in Anspruch nehmen, folgende Personen: die nächsten Nachkommen, auch uneheliche, von ehelichen und legitimierten oder unehelichen oder adoptierten Kindern, die Eltern und die nächsten Vorfahren, auch uneheliche oder adoptierte, die Schwiegersöhne und -töchter, der Schwiegervater und die Schwiegermutter, die Geschwister sowie Stiefbrüder und -schwestern.

## **Information gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016**

### **Rechtsinhaber für die Datenverarbeitung:**

Rechtsinhaber für die Datenverarbeitung ist die Autonome Provinz Bozen, Silvius-Magnago-Platz Nr. 4, Landhaus 3a, 39100, Bozen, E-Mail: [generaldirektion@provinz.bz.it](mailto:generaldirektion@provinz.bz.it) PEC: [generaldirektion.direzionegenerale@pec.prov.bz.it](mailto:generaldirektion.direzionegenerale@pec.prov.bz.it).

### **Datenschutzbeauftragte (DSB):**

Die Kontaktdaten der DSB der Autonomen Provinz Bozen sind folgende: Autonome Provinz Bozen, Landhaus 1, Organisationsamt, Silvius-Magnago-Platz Nr. 1, 39100 Bozen; E-Mail: [dsb@provinz.bz.it](mailto:dsb@provinz.bz.it); PEC: [rpd\\_dsb@pec.prov.bz.it](mailto:rpd_dsb@pec.prov.bz.it).

### **Zwecke der Verarbeitung:**

Die übermittelten Daten werden vom dazu befugten Landespersonal, auch in elektronischer Form, für institutionelle Zwecke in Zusammenhang mit dem Verwaltungsverfahren verarbeitet, zu dessen Abwicklung sie im Sinne der Erfordernisse des Landesgesetzes vom 19. Dezember 1995, N. 26 Nr. 26/1995 angegeben wurden. Die mit der Verarbeitung betraute Person ist der Direktor/die Direktorin pro tempore des Gehaltsamtes für das Lehrpersonal an seinem/ihrer Dienstsitz. Die Mitteilung der Daten ist unerlässlich, damit die beantragten Verwaltungsaufgaben erledigt werden können. Wird die Bereitstellung der Daten verweigert, können die eingegangenen Anträge und Anfragen nicht bearbeitet werden.

### **Mitteilung und Datenempfänger:**

Die Daten können anderen öffentlichen und/oder privaten Rechtsträgern zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen im Rahmen ihrer institutionellen Aufgaben mitgeteilt werden, soweit dies in Zusammenhang mit dem eingeleiteten Verwaltungsverfahren erfolgt. Die Daten können auch weiteren Rechtsträgern mitgeteilt werden, die Dienstleistungen in Zusammenhang mit der Wartung und Verwaltung des informationstechnischen Systems der Landesverwaltung und/oder der institutionellen Website des Landes, auch durch Cloud Computing, erbringen. Der Cloud Provider Microsoft Italien GmbH, welcher Dienstleister der Office365 Suite ist, hat sich aufgrund des bestehenden Vertrags verpflichtet, personenbezogenen Daten nicht außerhalb der Europäischen Union und Länder des Europäischen Wirtschaftsraums (Norwegen, Island, Lichtenstein) zu übermitteln.

### **Verbreitung:**

Ist die Verbreitung der Daten unerlässlich, um bestimmte von der geltenden Rechtsordnung vorgesehene Veröffentlichungspflichten zu erfüllen, bleiben die von gesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen Garantien zum Schutz der personenbezogenen Daten der betroffenen Person unberührt.

**Dauer:**

Die Daten werden so lange gespeichert, als sie zur Erfüllung der in den Bereichen Abgaben, Buchhaltung und Verwaltung geltenden rechtlichen Verpflichtungen benötigt werden, sowie für Forschungszwecke, die von der Verwaltung im öffentlichen Interesse durchgeführt werden.

**Automatisierte Entscheidungsfindung:**

Die Verarbeitung der Daten stützt sich nicht auf eine automatisierte Entscheidungsfindung. Gemäß den geltenden Bestimmungen erhält die betroffene Person auf Antrag jederzeit Zugang zu den sie betreffenden Daten und es steht ihr das Recht auf Berichtigung oder Vervollständigung unrichtiger bzw. unvollständiger Daten zu. Sofern die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind, kann sie sich der Verarbeitung widersetzen oder die Löschung der Daten oder die Einschränkung der Verarbeitung verlangen. Im letztgenannten Fall dürfen die personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Einschränkung der Verarbeitung sind, von ihrer Speicherung abgesehen, nur mit Einwilligung der betroffenen Person, zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen des Verantwortlichen, zum Schutz der Rechte Dritter oder aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses verarbeitet werden. Das entsprechende Antragsformular steht auf der Webseite <http://www.provinz.bz.it/de/transparente-verwaltung/zusaetzliche-infos.asp> zur Verfügung.

**Rechtsbeihilfe:**

Erhält die betroffene Person auf ihren Antrag nicht innerhalb von 30 Tagen nach Eingang – diese Frist kann um weitere 60 Tage verlängert werden, wenn dies wegen der Komplexität oder wegen der hohen Anzahl von Anträgen erforderlich ist – eine Rückmeldung, kann sie Beschwerde bei der Datenschutzbehörde oder Rekurs bei Gericht einlegen